



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.com
Tel.: 04712-216-DW 12, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: nadja.kreiner-russek@ktn.gde.at

Zahl 004-1/GR-6/2019

Betr.: Ordentliche Sitzung des Gemeinderates

Niederschrift

über die am

**Donnerstag, dem 18.12.2019, mit dem Beginn um 17:00 Uhr im
Sitzungssaal des Gemeindeamtes Greifenburg**

stattgefundenen Sitzung des

GEMEINDERATES

Anwesend sind:

Bürgermeister Brandner Josef – Vorsitzender
Vizebürgermeister DI (FH) Baurecht Michael
Vizebürgermeister Pirker Alois
GV Ing. Moser Berndt
GR Dipl. Päd. Fleissner Eva
GR Jester Michaela
GR Krethen Robert
GR Matitz Josef
GR Moritzer Rupert
GR Rohrer Wolfgang
GR Steinwender Michael
GR Zippo Bettina
E-GR Egger Mathilde
E-GR Klammer Martin
E-GR Greibel Eveline

Entschuldigt ferngeblieben und vertreten worden sind:

GR Ing. Winkler Karl
E-GR Mandler Martin
GR Ing. Hartlieb Michael
GR Leitner Armin
E-GR Hierländer Philipp
E-GR Krainer Patrick

weitere anwesend:

Frau AL Mag. (FH) **Kreiner-Russek Nadja, MA** - Schriftführung und Berichterstattung
Herr Finanzverwalter **Egger Florian**

Der Gemeinderat behandelt die folgende Tagesordnung:

- 1) Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift
- 3) Anfragen, Allfälliges und schriftliche Anträge
- 4) Adaptierung Finanzierungsplan Ankauf Feuerwehrfahrzeug FF Bruggen
- 4b) Änderung Zweckbindung und Zuteilung BZ-Mittel für Schneeräumung 2020
- 5) Rückstellungsbildung für Jubiläen und Abfertigungen
- 6) Verordnung Stellenplan 2020
- 7) Verordnung Voranschlag für das Jahr 2020
- 8) Adaptierung Mittelfristiger Investitionsplan und Finanzierungsplan (MIP / MFP 2020-2024)
- 9) Vergabe Kassenkredit zur Gebarungsverstärkung 2020
- 10) Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz
- 11) Verordnung über den Pflichtbereich der Gemeindewasserversorgung per 01.01.2020
- 12) Wassergebührenverordnung per 01.01.2020
- 13) Verordnung über den Pflichtbereich der Gemeindekanalisation per 01.01.2020
- 14) Kanalgebührenverordnung per 01.01.2020
- 15) Ortsbildschutzverordnung betreffend Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer per 01.01.2020
- 16) Friedhofs- und Urnenstättenordnung per 01.01.2020
- 17) Erweiterung Mietvertrag FAST Greifenburg und Dellach
- 18) Beauftragung WLW – Bachräumungen nach Unwetterschäden
- 19) Sanierung und Verlegung Wasserleitung Heuriesenquelle samt Zufahrtsmöglichkeit nach Unwetterschäden
- 20) Adaptierung Pachtverträge mit Funder Wolfgang für Skilift und ehemaligen Eislaufplatz
- 21) Nutzungsvereinbarung mit Familie Laber für Panoramaweg
- 22) Nutzungsvereinbarung mit Schreder Beatrix – öffentliches Gut (Amlach, G 2098/1, KG Bruggen)
- 23) Katastrale Endvermessung Güterweg Kerschbaum mit Übernahme ins öffentliche Gut
- 24) Grundsatzbeschluss Verkauf Kloster Waisach
- 25) Berichte der Ausschüsse
- 26) Berichte des Bürgermeisters

ERGEBNISPROTOKOLL

1) Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die **Einberufung** mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Email zugegangen.

Herr Bürgermeister Josef Brandner als Vorsitzender begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Schriftführerin und die Berichterstatter und **eröffnet** die Gemeinderatssitzung. Bei der Sitzung sind fünf Zuhörer anwesend.

Darüber hinaus stellt der Bürgermeister die **Anwesenheit** wie oben angeführt fest. Die entschuldigten GemeindemandatarInnen haben ihre Abwesenheit früh genug bekannt gegeben, so dass entsprechend der Reihung die ErsatzgemeinderatsmandatarInnen eingeladen werden konnten.

Der Bürgermeister stellt daraufhin die **Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 K-AGO** fest.

2) Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

- Herr GR Rohrer Wolfgang und
- Herr GR Krethen Robert

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beiden oben genannten Niederschriftfertiger.

3) Anfragen, Allfälliges und schriftliche Anträge

Der Bürgermeister bittet unter Verweis auf § 41 Abs. 1 und § 42 K-AGO um eine Abstimmung bezüglich der Änderung der Geschäftsbehandlung.

Nach dem Gespräch mit der Revisorin, Frau Gratzter Stefanie, am 16.12.2019 ist folgender Beschluss vorzunehmen

- 4b) Änderung Zweckbindung und Zuteilung BZ-Mittel für Schneeräumung 2020

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass folgende Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung gelangen: Tagesordnungspunkt „4b) Änderung Zweckbindung und Zuteilung BZ-Mittel für Schneeräumung 2020“.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

offene Anfragen der letzten Sitzung: keine

Anfragen in dieser Sitzung:

GR Krethen Robert: Thalmann Säge wird nur mehr für den Splitt verwendet. Sollen wir sie behalten?

Das ganze Gelände ist Gewerbegebiet. Es könnte sich um das Gebäude der ehemaligen Alphateck möglicherweise eine neue Nutzung ergeben. Daher könnte es möglicherweise notwendig werden das ASZ zu verlagern. Eine Verlagerung zum OG-Gebäude wird derzeit nicht mehr verfolgt, da Anrainer bereits Besorgnisse gemeldet haben (Geruch).

Keine weiteren Anfragen.

4) Adaptierung Finanzierungsplan Ankauf Feuerwehrfahrzeug FF Bruggen

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019 wurde folgender Finanzierungsplan für das Fahrzeug MAN beschlossen:

Fahrzeugkosten	329.400€
Förderungen KLFV	-128.700€
Bedeckung durch BZ-Mittel 2020	200.700€

Für die Beschlussfassung war die Gesamtsumme der Kosten in den Finanzierungsplan aufzunehmen, da etwaige Einnahmen aus Verkäufen oder die Mitfinanzierung durch die FF Bruggen erst nach tatsächlichem Erhalt beziehungsweise erfolgter Beschlussfassung abgezogen werden können.

Zwischenzeitlich liegt die Beschlussfassung der Feuerwehr Bruggen über die Mitfinanzierung vor, weshalb der Finanzierungsplan nun wie folgt abzuändern ist:

Fahrzeugkosten	329.400€
Förderungen KLFV	-128.700€
<u>Beitrag FF Bruggen</u>	<u>-30.000€</u>
Bedeckung durch BZ-Mittel 2020	170.700€

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass der Finanzierungsplan für den Ankauf des Löschfahrzeuges der Firma MAN für die FF Bruggen entsprechend der Beitragsleistung der FF Bruggen aus der Kameradschaftskassa in Höhe von 30.000€ abgeändert wird. Die nunmehr verbleibenden Kosten in Höhe von 170.700€ sind durch BZ-Mittel zu binden und im MIP auszuweisen. Die freiwerdenden BZ-Mittel betragen 30.000€ und sind dem OH zuzuführen bzw. durch andere Projekte zweckzubinden.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

4b) Änderung Zweckbindung und Zuteilung BZ-Mittel für Schneeräumung 2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die zuständige Revisorin der Abteilung 3, Frau Gratzner Stefanie, hat beim Gesprächstermin am 16.12.2019 vorgebracht, dass für die Schneeräumung 2020 folgende BZ-Mittel zu binden sind:

15.000€ übrige BZ-Mittel aus dem Projekt „kinderfreundlicher Skilift Bruggen“
<u>3.000€ BZ-Mittel 2020</u>
18.000€ für die Schneeräumung 2020

Der Ansatz Schneeräumung ist mit ca. 95.000€ bedacht.

Die 15.000€ vom Skilift Bruggen waren doppelt belegt. Die Projektsumme bleibt daher unverändert.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 18.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass für die Schneeräumung 2020 BZ-Mittel in Höhe von 18.000€ zweckgebunden werden. Davon werden 15.000€ aus dem Projekt „kinderfreundlicher Skilift Bruggen“ zugeführt und 3.000€ werden aus den BZ-Mitteln 2020 gebunden.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

5) Rückstellungsbildung für Jubiläen und Abfertigungen

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Gemäß der VRV 2015 sind nun verpflichtende Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu bilden.

Gemäß §74 GVB, LGBl. Nr. 69/2019, werden als Basis für die Abfertigungszahlungen nun auch Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) herangezogen.

Die Marktgemeinde Greifenburg besitzt eine Abfertigungsrücklage bei der Grazer Wechselseitigen mit einem derzeitigen Wert von 40.000€, wobei ein Bedarf von ca. 80.000€ gegeben ist (signifikante Unterbedeckung!). Die derzeitige Prämie beläuft sich auf ca. 9.000€/Jahr.

Für eine Jubiläumsvorsorge wurden noch keine Vorkehrungen getroffen.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten für die zu erwartenden Abfertigungen und Jubiläumsgelder vorzusorgen:

- a.) durch Bildung von Rückstellungen (es ist jedoch dringend notwendig diese nicht nur am Papier zu bilden, sondern auch liquide Mittel dafür zu binden, da es sonst dazu führen kann, dass der Haushalt die auftretenden Vergütungen zu tragen hat; dies sollte in Form eines Sparbuches erfolgen; eine jährliche Einzahlung in Höhe von ca. 18.000€ wird zur Sicherung der Liquidität empfohlen.)
- b.) durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung

Für die Versicherungslösung wurden zwei Angebote eingeholt, welche beide relativ vergleichbar sind. Nachdem das Angebot der Firma VNR Niescher eine fixe Verzinsung in Form einer klassischen Lebensversicherung vorweist, wäre dieses Angebot aus derzeitiger Sicht zu favorisieren.

Für die Abfertigungszahlungen wurde folgende Versicherungsmöglichkeit angeboten:

Versicherungsträger Donau als Billigstbieter

fallende Jahresprämie, wobei in den ersten Jahren eine Prämie in Höhe von 16.020,50€ fällig wäre
volle Deckung der Abfertigungsansprüche

nachzeitigem Personalstand ergeben sich hochgerechnet Abfertigungsansprüche in Höhe von ca. 151.960€

die Gesamtsumme der Prämien beläuft sich auf 139.560€

daher wäre über die Verzinsung ein Einsparungspotential in Höhe von ca. 12.400€ gegeben

Für die Jubiläumszahlungen wurde folgende Versicherungsmöglichkeit angeboten:

Versicherungsträger Donau als Billigstbieter

fallende Jahresprämie, wobei in den ersten sechs Jahren eine Prämie in Höhe von 10.977,80€ fällig wäre
volle Deckung der Jubiläumsansprüche

nachzeitigem Personalstand ergeben sich hochgerechnet Jubiläumsansprüche in Höhe von ca. 275.200€

die Gesamtsumme der Prämien beläuft sich auf ca. 213.500€

daher wäre über die Verzinsung ein Einsparungspotential in Höhe von ca. 61.700€ gegeben

Nach der derzeitigen Zinslage am Kapitalmarkt dürfte eine Sparbucheinlage nicht die gleiche Verzinsung lukrieren.

Nachdem im Zuge der Eröffnungsbilanz entsprechende Rückstellungen abgebildet werden müssen oder eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist, sollte festgelegt werden, wie die Rückstellungen gebildet werden sollen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 18.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass für Abfertigungen und Jubiläumsgelder entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Zur Sicherung der Liquidität ist ein entsprechender Jahresbetrag zurückzubehalten. Die Versicherung bei der Grawe wird beibehalten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

6) Verordnung Stellenplan 2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Stellenplan für das Jahr 2020 ist zu beschließen. Die aufsichtsbehördliche Vorprüfung ist bereits vorgenommen worden und eine positive Begutachtung liegt vor.

Die Vorlage für die Verordnung sieht wie folgt aus:

VERORDNUNG STELLENPLAN 2020

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18. Dezember 2019, Zahl 011-0/2020 mit welcher der **Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 ab 01.01.2020** beschlossen wird. (...)

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Planstellen	Beschäftigungs-ausmaß / kw/befr.		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
allgemeine Verwaltung	100%	-	B	VII	F-ID3	57
allgemeine Verwaltung	100%	-	C	V	AK-SSB4	42
allgemeine Verwaltung	100%	-	C	V	AK-SSB2A	36
Allgemeine Verwaltung	100%	-	C	V	AK-SSB2A	36
allgemeine Verwaltung	100%	-	D	IV	AK-SSB1	33
Verbandsdirektor VWG und Schulgemeindevorstand Spittal /Drau	100%	VG	B	VII	F-ID4	60
VS Greifenburg, Raumpfleger	80%	-	P5	III	TH-RP2	18
VS Greifenburg, schulisch Tagesbetreuung	62,5%	-	P3	III	EP-PK2	27
Wirtschaftshof	100%	-	P3	III	TH-HFK3	33
Wirtschaftshof	100%	-	P3	III	TH-HFK3	33
Wirtschaftshof	100%	-	P3	III	TH-HFK2	30
Kultursaal, Raumpfleger	80%	-	P5	III	TH-RP3B	21
Kindergarten Greifenburg	82,5% (zuvor 75%)	-	K	III	EP-PL1	42
Kindergarten Greifenburg	100% (zuvor 62,5%)	-	K	III	EP-PFK2	39
Wirtschaftshof	100%	Saison			TH-HK3	24
Badensee – Bademeister	100%	Saison			AD-AD3A	33
Badensee – Kassa	100%	Saison			KU-RKB3	24
Kindergarten Greifenburg	50%	-	K	III	EP-PFK2	39
Raumpfleger – Vertretung	fallweise	–P5	III	TH- RP2	18	

§ 2 Inkrafttreten

Die gelb markierten Stellen zeigen die Änderungen zu Vorjahr an. Die rot markierten Stellen sind nun nicht mehr im Stellenplan anzuführen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 den Stellenplan per 01.01.2020 in vorgelegter Form.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

7) Verordnung Voranschlag für das Jahr 2020

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:
Der Voranschlag 2020 wird den Gemeinderäten durchgereicht.

Wesentliche Kennzahlen des Voranschlages 2020:

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 4.156.600
Aufwendungen:	€ 4.318.500

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0

Zuweisung von Haushaltsrücklagen: € 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -161.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen: € 4.051.500

Auszahlungen: € 4.136.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -85.100

Die Prüfung des erstellten Voranschlages 2020 erfolgte am 16.12.2019 durch die Revisorin Gratzner Stefanie.

Es wurde seitens der Aufsichtsbehörde eingefordert, dass freiwillige Leistungen im Umfang von 21.200€ einzukürzen sind, andernfalls der Voranschlag nicht abgenommen wird.

Der Bürgermeister schlägt vor die freiwilligen Leistungen wie folgt für die Jahre 2020 und 2021 zu kürzen:

- Abschnitt 26:	- 1.000,00	Sportverein, Entgelte für sonstige Leistungen
- Gruppe 3:	- 6.900,00	sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Feuerwerk, Waldfestfonds etc.)
- Abschnitt 74:	- 3.100,00	Hälfte der Förderung TSF
- Abschnitt 74	- 5.200,00	Aussetzung Förderung Flächenprämie
- <u>Abschnitt 782:</u>	<u>- 5.000,00</u>	<u>Aussetzung Förderung Kommunalsteuer (Lehrlinge)</u>
Summe:	-21.200,00	

Im Jahr 2022 sind die freiwilligen Leistungen einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Möglicherweise können sie dann wieder zur Gänze ausbezahlt werden.

Zu den Kürzungen führt der Bürgermeister aus:

- Die Lehrlingsförderung ist möglicherweise grundsätzlich zu überdenken, da die Grundidee der Förderung vielleicht nicht mehr stimmig ist.
- Es wird betont, dass die Förderungen nicht per se gestrichen werden, aber für die kommenden zwei Jahre ausgesetzt werden müssen.

Nachdem die revisionelle Abnahme des Voranschlags 2020 erst am 16.12.2019 erfolgte und noch kleine Änderungen einzupflegen waren, war es nicht möglich den Voranschlagsentwurf längerfristig kundzumachen (Einsicht vom 17.12.2019 bis 18.12.2019).

Der Kontrollausschuss hat den Voranschlag am 17.12.2019 geprüft und keine Beanstandungen kundgemacht.

Den Gemeindemandataren wird eine Kurzübersicht über die Regelungen der VRV 2015, insbesondere des Dreikomponentenhaushaltes (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt), ausgehändigt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 18.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 den vorgelegten Voranschlag 2020. Zudem müssen nach Vorgabe des Landes die oben beschriebenen Kürzungen der freiwilligen Leistungen für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen werden (Aussetzung der Auszahlung, keine Abschaffung).

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

8) Adaptierung Mittelfristiger Investitionsplan und Finanzierungsplan (MIP / MFP 2020-2024)

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:

Für das Haushaltsjahr 2020 ist nach Maßgabe der „Abt. 3 – Gemeinden“ beim Amt der Kärntner Landesregierung ein mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 und für die Folgejahre zu erstellen, in welchem darüber abzusprechen ist, wie die Bedarfszuweisungsmittel zukünftig verwendet werden sollen. Da nach den Vorgaben der Gemeindeaufsicht unter Rücksprache mit der zuständigen Revisorin, Frau Gratzner Stefanie, sind nur jene Vorhaben aufzunehmen, für welche ein Finanzierungsplan und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegen.

Der geplante MIP/MFP 2020-2024 wird den Gemeinderäten ausgehändigt und der Niederschrift als Beilage beigelegt. Zudem werden die Zahlen in einer komprimierten Form (bisherige Excel-Darstellung ausgegeben).

Der MIP/MFP wird der Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung im Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Voranschlag 2020 und der MIP/MFP zeigen deutlich, dass angedachte Projekte (wie die Friedhofssanierung) vorerst nicht umgesetzt werden können.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 18.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, die „**Adaptierung des mittelfristigen Investitionsplanes (MIP/MFP) 2020-2024**“ in der oben dargelegten und präsentierten Form und spricht sich somit für die Zweckbindung von Finanzmitteln für die späteren Vorhaben aus.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

9) Vergabe Kassenkredit zur Gebarungverstärkung 2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die jährliche Vergabe des Kassenkredites zur Gebarungverstärkung ist durchzuführen.

Der Marktgemeinde Greifenburg wurden auf Nachfrage am 25.11.2019 folgende zwei fixverzinsten Finanzierungsangebote vorgelegt:

Kreditbedarf: € 613.000 € (wie 2019)
Kreditart: Kontokorrentkredit
Laufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Angebot Volksbank: 0,49 % p.a. (fix)
Angebot Raiffeisenbank: 0,45 % p.a. (fix) (*bisher 0,68%*)

Auf Grund der Angebotslegung ist die Raiffeisenbank Oberdrautal/Weissensee als Billigstbieter zu nennen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass die Vergabe des Kassenkredites 2020 (Höhe 613.000€) an die Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee als Billigstbieter mit einem Fixzinssatz von 0,45 % p.a. erfolgt. Der Kontokorrentkredit hat eine Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

10) Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:

(Herr GR Krethen Robert verlässt kurzfristig die Sitzung).

Herr Finanzverwalter Egger Florian erklärt, wie die Grundlagen für die Vermögensbewertung und somit in weiterer Folge für das Anlagevermögen der Marktgemeinde Greifenburg erarbeitet wurden.

Die Erhebung des Gemeindevermögens wurde mit der Firma SOT, welche die Software und Schulungen angeboten hat, durchgeführt.

Grundstücke:

Im ersten Schritt wurden die Grundstücke, welche sich im Gemeindebesitz befinden, erhoben. Im nächsten Schritt wurden die Grundstücke gemäß dem Flächenwidmungsplan (Wald, Weg, Wiese, Bauland etc.) bestimmt und den einzelnen Bewertungskategorien zugewiesen. Die Basis für die Wertansätze je m² wurden aufgrund von Durchschnittswerten und Erfahrungswerten der Steuerberatungskanzlei SOT GmbH ermittelt.

Die Erfassung der BZ und Förderungen betrifft nur jenen Teil des Anlagevermögens, auf den Abschreibungsaufwand anfällt. Bei jenen Anlagegütern, die nicht abgeschrieben werden (Bsp. Grund und Boden), ist eine BZ-Erfassung nach Rücksprache mit der SOT GmbH nicht notwendig.

In Summe wurden 46 Baugrundstücke, 17 Waldgrundstücke, 3 Gewerbegrundstücke, 20 Grünlandgrundstücke, 21 Sonderflächen und 148 Verkehrsflächengrundstücke erhoben. Als Vermögenswert weist K5 für die Grundstücke € 3.203.385 aus (Post 001 und 003).

(Herr GR Krethen Robert kehrt zurück).

Straßen und -beleuchtung:

Die Erfassung der Straßenlängen und die Zustandsbewertung wurde von der Abt. 10, Amt der Kärntner Landesregierung, vorgenommen und von uns in den Anlagenspiegel übernommen. Die dem Wiederbeschaffungswert zu Grunde gelegten Werte je m² Straßenfläche wurden von der Steuerberatungskanzlei SOT GmbH ermittelt und von uns übernommen.

Bei der Straßenbeleuchtung wurden nicht nur die einzelnen Lichtpunkte, sondern auch die Leitungen bewertet. Bei der Erfassung und Bewertung ist über die SOT GmbH ein Durchschnittswert je lfm inklusive Beleuchtungskörper hinterlegt, demnach haben wir jene Straßenzüge, welche über Straßenbeleuchtung verfügen, in ihrer Gesamtlänge angesetzt.

Die Straßenbaumaßnahmen der Marktgemeinde Greifenburg und auch die sonstigen Großprojekte wurden bis dato überwiegend bis immer mittels BZ, SBZ oder Sonderförderungen finanziert. Auch jener Teil, der über den Regionalfonds finanziert wurde, wurde letztlich mit BZ-Mitteln bedeckt (Tilgung).

Nach Kenntnis des ehemaligen Finanzverwalters, Herrn Kurz Alexander wurden keine eigene Mittel in Form von Zuschüssen aus dem OH verwendet.

Nach Rücksprache mit Herrn Mag. Klösch von der SOT GmbH sind auf die einzelnen Vermögensansätze BZ-Mittel in Höhe des Anschaffungswertes anzusetzen, um die AfA aufzuheben. Dies wurde so eingegeben.

Die Gemeindestraßen weisen einen aktuellen Buchwert von € 9.132.699,97 (Post 002) auf. Die Straßenbeleuchtung und die Sonderanlagen wie Leitschienen ergeben einen Buchwert von € 1.229.626,61 (Post 005).

Gebäude:

Für die Gebäude im Gemeindebesitz wurden bereits vorhandene Daten des KFM (Kommunales Facility Management) herangezogen.

Die Bewertung erfolgte nach Erfahrungs- bzw. Durchschnittswerten der SOT je m² Gebäudefläche bzw. je m³ Rauminhalt.

Mit einem Symbolwert von einem Euro wurden die beiden unter Denkmalschutz befindlichen Gebäude Mauthäusel und Fleischbankl Gebäude aufgenommen.

Nicht aufgenommen wurden die ausgegliederten und im Besitz der KG befindlichen Gebäude Volksschule und Probelokal.

Über SOT wurden folgende Gebäude erfasst:

Feuerzeugstättengebäude	Rüsthause Greifenburg
Feuerzeugstättengebäude	Rüsthause Greifenburg
Feuerzeugstättengebäude	Rüsthause Hausendorf
Kindertagesstätte	Kindergarten Greifenburg
Multifunktionales Zentrum	Kulturhaus
Amtsgebäude	
Hauptschulgebäude	Musikschule Oberes Drautal
Multifunktionales Zentrum	Badesees Greifenburg
Sportplatz - Vereinsheim	Sportanlage-Klubhaus
Bauhofgebäude	Bauhof Greifenburg

OÖ Gebäude Rauminhalt	ASZ Greifenburg
OÖ Gebäude Rauminhalt	TKE Greifenburg
Museumsgebäude	Heimatismuseum Gnoppnitz
Mehrzweck-/ Vereinsgebäude	Schilift Bruggen
Multifunktionales Zentrum	Waldfestgelände m. WC-Anlagen
OÖ Gebäude Rauminhalt	Wasserversorgungsanlage Grfg.
Aussegnungshalle	Aufbahrungshalle Waisach
Amtsgebäude	Verwaltungsgebäude Gde. Grfg.
Bauhofgebäude	Wirtschaftshofzentrale
Schwimmbad	Badesee Greifenburg-Vermietung.
Wohngebäude/Wohnungen	Amtshaus-Vermietungen
Wohngebäude/Wohnungen	Wohnhaus-Greifenburg 99
Wohngebäude/Wohnungen	Wohnhaus-Waisach 1 u. 15
Sportplatz - Vereinsheim	Tennisanlage-Clubhaus
Sonstiges Gebäude (1€)	Mauthäusel
Sonstiges Gebäude (1€)	Fleischbankl
Kindergartengebäude	Zubau und Sanierung Kiga

Die Bewertung im Programm K5 ergibt einen Buchwert in Höhe von € 1.150.723,04 (Post 010).

Einrichtungsgegenstände und Inventar:

Bei den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar wurden über die Fa. SOT GmbH in Abstimmung mit dem Land Kärnten folgende Vereinfachung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gewählt: Aufgrund von Erfahrungswerten wurden einzelne Positionen zu Gruppen zusammengefasst. Beispielsweise wurde beim Zentralamt ein Büroraum als Einheit mit einem Durchschnittswert festgelegt (Büro Bürgermeister, Büro Amtsleitung, etc.).

Ebenso wurde diese Vorgangsweise bei der Einrichtung von Kindergarten, Feuerwehren, Turnhalle, Sportplatz und anderen Bereichen angewendet. Beim Bauhof wurden die Gegenstände laut Inventarliste zu Gruppen je Anschaffungsjahr zusammenführt, um den Anlagespiegel übersichtlicher zu gestalten.

Die Werte wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten verglichen und gegebenenfalls angepasst. Die meisten Positionen sind jedoch bereits abgeschrieben.

Parallel zu diesen Gruppenzusammenführungen im Anlagevermögen wurden von jeder einzelnen Kostenstelle händisch detaillierte Inventarlisten erstellt, um einen Überblick über die Anlagegegenstände zu erhalten. Diese Inventarlisten wurden als Beilagen in unserem Bewertungsakt abgelegt.

Der Buchwert der Betriebsausstattung beträgt lt. K5 € 152.338,68 (Post 042).

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Die Längen der Wasser- und Kanalleitungen wurde aus dem Geoinformationsportal GIS Quadrat ermittelt. Das Wasserleitungssystem wurde in der Gesamtlänge von 44,4 km mit dem Durchschnittswert der SOT bewertet. Die pauschalierten Sätze der SOT erscheinen realistisch.

Beim Kanal wurden Hausanschlüsse und das Gesamtleitungssystem samt Pumpwerken gemäß GIS Quadrat ermittelt. Das Jahr der Inbetriebnahme wurde bei den Bauabschnitten 1-3 mit 2009, beim BA 4 mit 2011 festgelegt. Die über die SOT ermittelten Durchschnittswerte je lfm Leitung wurden soweit angepasst, dass die tatsächlichen seinerzeitigen Anschaffungskosten von 8,7 Mio. Euro erreicht werden.

Seitens Herrn MMag. Klösch (SOT) wurde folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Die Summe der Kanalanschlussbeiträge beträgt netto 2.866.185,27€. In Bezug gesetzt mit den Gesamtanschaffungskosten ergibt sich daraus eine Quote von 45,87 %. Entsprechend wurde bei allen Aktivpositionen ein Teilbetrag von 45,87 % als Zuschüsse Dritter ausgewiesen.
- Die Landesförderungen sind keine echten Förderungen, weil sie zurückgezahlt werden müssen, daher wurden sie nicht berücksichtigt.
- Im Wasserhaushalt lassen sich die Anschlussbeiträge nicht mehr zur Gänze aus dem IKS ermitteln (Bauzeit ist zu lange her). Hier wurde aus den Kanalanschlussbeiträgen die Summe der Bewertungseinheiten hochgerechnet und mit dem Satz je BWE für den Wasseranschlussbeitrag multipliziert. Daraus ergab sich eine Quote von 32,82 %. Wie beim Kanal auch, wurde bei allen Aktivpositionen ein Teilbetrag von 32,82 % als Zuschüsse Dritter ausgewiesen.

Der Buchwert für die Wasserversorgungsanlage und die Gemeindekanalisation beträgt € 8.258.851,07. (Post 004)

Fahrzeuge und Maschinen:

Die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen wurden aufgrund der jeweiligen Anschaffungskosten und Anschaffungsjahre aufgenommen.

Beim Bauhof bleibt der Traktor zur Gänze in der Abschreibung zu unseren Lasten stehen. Hier können wir keine Zuschüsse entgegenstellen, da der Ankauf damals über die eigene Betriebsmittelrücklage finanziert wurde.

Beim Lader wurden die Leasingraten mit BZ-Mitteln bedeckt, daher hebt sich der Afa-Aufwand auf.

Insgesamt wurden 17 Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem Buchwert von € 722.140,16. aufgenommen (Post 040).

Sonderanlagen:

Unter dieser Gruppe wurden die Sportanlagen und der Spielplatz im Park zusammengefasst.

Der Buchwert beträgt € 74.837,74 (Post 050).

Bedarfszuweisungsmittel als Einnahmen, Reduktion des Afa-Aufwandes:

Bei jenen Anschaffungen, welche mit Bedarfszuweisungsmittel (unabhängig ob Rahmen-BZ oder Sonder-BZ) oder mit Förderungen des Landes finanziert wurden, ist die Gesamtzahl der Förderungen als Einnahme im Anlageverzeichnis aufzunehmen. Diese Einnahme wird ebenso wie das Anlagegut über die Nutzungsdauer aufgeteilt aufgelöst. Dadurch wird die Belastung durch die Afa auf den Haushalt reduziert.

Basis für die Ermittlung dieser Fördereinnahmen waren zum einen die Auflistung der Bedarfszuweisungen durch die Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung, und zum anderen die Finanzierungspläne der jeweiligen Projekte. Diese Aufzeichnungen liegen seit dem Jahr 2001 auf.

Das Zahlenwerk ist der SOT zur Überprüfung vorgelegt worden und nach kleineren Korrekturen wurde die Endversion per 21.11.2019 fixiert.

Diese wurde sodann der PSC zur Übernahme in die Eröffnungsbilanz übermittelt. Auch dort wurden die Zahlen nochmals auf Plausibilität geprüft und mit dem Erfahrungswissen aus anderen Gemeinden abgeglichen. Es wurden keine Beanstandungen rückgemeldet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenserfassung und -bewertung richtig vorgenommen wurde.

Die Vermögenserfassung und -bewertung wurde dem Kontrollausschuss am 17.12.2019 zur Vorprüfung vorgelegt. Dem Gemeindevorstand wurde die Erhebung am 18.12.2019 zur Kenntnis gebracht.

Der Buchwert aller Anlagen der Marktgemeinde Greifenburg beträgt zum Stichtag 31.12.2018 ca. 25 Millionen Euro. (Eine ähnliche Gemeinde weist ca. 27 Millionen auf).

Die Liftanlage und die Beschneigung werden noch nacherhoben.

Es wird angeregt, dass das Zahlenwerk dem Gemeindevorstand nochmals von Herrn Mag. Klösch von SOT präsentiert wird.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg nimmt die auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 18.12.2019) nach Prüfung des Kontrollausschusses (Sitzung vom 17.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die mit der Firma SOT erstellte Vermögenserfassung und -bewertung zur Kenntnis. Sie ist Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

11) Verordnung über den Pflichtbereich der Gemeindewasserversorgung per 01.01.2020

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, idgF LGBl. Nr. 85/2013 ist der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgung festzulegen und ebenso planlich darzustellen (mind. 1:5000).

Nachdem die Marktgemeinde Greifenburg bisher keine Verordnung über den Wasserversorgungsbereich aufweist, ist diese in Hinblick auf die Wassergebührenverordnung, welche sich auf den Wasserversorgungsbereich bezieht, zu erlassen.

Den Gemeinderäten werden der Verordnungsentwurf und die planliche Darstellung zur Einsicht bereitgelegt.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits zur aufsichtsbehördlichen Vorprüfung übermittelt. Die Vorprüfung wurde am 09.12.2019 positiv abgeschlossen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Greifenburg entsprechend der „planlichen Darstellung zur Verordnung 8500-2/2019 – Versorgungsbereich gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes“ vom 17.10.2019, erstellt von DI Bernd Keuschnig, festzulegen. Die Wasserversorgungsbereichsverordnung soll mit 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

12) Wassergebührenverordnung per 01.01.2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Wassergebührenhaushalt der Marktgemeinde Greifenburg ist nicht ausgeglichen. Daher ist es gesetzlich dringend notwendig, die Gebühren entsprechend anzupassen!

Amtswegig wurde ein Verordnungsentwurf erstellt, welcher

- die Gebühren entsprechend den Kosten für die Gemeinde anhebt,
- die geforderte Mindestgebühr für Förderungen erfüllt,
- die Gebühren in Bereitstellungs- und Benützungsgebühren unterteilt,
- die Wasserzählergebühren entsprechend den Kosten inklusive der Arbeitsleitungen abbildet,
- den Sollabgang schnellstmöglich deckt (ca. 2 Jahre),
- zukünftig die Bildung von Zahlungsmittelreserven sicherstellt,
- auf notwendige Planungen Rücksicht nimmt (Druckreduzierer etc.) und
- die zu erwartenden Preissteigerungen mit einer 2%igen Abgleichung abfängt.

Breitstellungsgebühr (bei 1.100BWE)	40%	70,58€
Benützungsggebühr (bei 86.000 Kubik)	60%	1,35€
Abgangsdeckung in Jahren	1,18	ohne aktuelle Schäden!

Prämienberechnung für Verordnung (2%iger Anstieg)		
	Bereitstellung	Benützung
2020	70,58 €	1,35 €
2021	71,99 €	1,38 €
2022	73,43 €	1,41 €
2023	74,90 €	1,44 €
ab 2024	76,40 €	1,47 €

Für die Wasserzählergebühr wird nach Angebotseinholung folgende Verrechnung vorgeschlagen, welche bereits einen Arbeitsanteil enthält:

a.) Wasserzähler Q3, 4m ³ /h	25 €
b.) Wasserzähler Q3, 10m ³ /h	30 €
c.) Wasserzähler Q3, 16m ³ /h	44 €
d.) Wasserzähler - DN 20	35 €
e.) Wasserzähler - DN 50	134 €
f.) Wasserzähler - DN 65	135 €
g.) Wasserzähler - DN 80	145 €
h.) Wasserzähler - DN 100	158 €

Den Gemeinderäten wird der Verordnungsentwurf zur Einsicht bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits zur aufsichtsbehördlichen Vorprüfung übermittelt. Die ausführliche Stellungnahme der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung liegt vor. Seitens der Aufsicht wird dem Verordnungsentwurf zugestimmt, wenn

- jährlich eine Kalkulation und eine Überprüfung der Ergebnisse der Jahresrechnung mit dem Ziel vorgenommen wird, festzustellen, ob mit den verordneten Abgabensätzen den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird
- das Gebührenaufkommen der Benützungsgebühr zumindest 50% des gesamten Abgabenaufkommens des Wasserhaushaltes beträgt (in Summe über alle Abgabenkonten) und
- die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr im Voranschlag und im Rechnungsabschluss getrennt ausgewiesen werden.

Seitens der Aufsicht wurde nochmals deutlich hervorgehoben, dass Gebührenhaushalte keinen Sollabgang ausweisen dürfen, der zulasten des ordentlichen Haushaltes gebucht wird, und dass gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsordnung zwingend Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) gebildet werden müssen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass die Wasserbezugsgebührenverordnung in vorgelegter Form beschlossen wird. Diese soll per 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

13) Verordnung über den Pflichtbereich der Gemeindekanalisation per 01.01.2020

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, idgF LGBl. Nr. 85/2013 ist der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisation festzulegen und ebenso planlich darzustellen (mind. 1:5000).

Nachdem die Marktgemeinde Greifenburg den Kanalisationsbereich zuletzt im Jahr 2006 aktualisiert hat, wird es für sinnvoll erachtet, dass mit der neuen Kanalgebührenverordnung auch der Pflichtbereich aktualisiert wird, zumal ein gegenseitiger Bezug besteht.

Den Gemeinderäten werden der Verordnungsentwurf und die planliche Darstellung zur Einsicht bereitgelegt.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits zur aufsichtsbehördlichen Vorprüfung übermittelt. Die Vorprüfung wurde am 09.12.2019 positiv abgeschlossen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 den Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Greifenburg entsprechend der „planlichen Darstellung zur Verordnung 8510-2/2019 – Versorgungsbereich gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes“ vom 17.10.2019, erstellt von DI Bernd Keuschnig, festzulegen. Die Kanalentsorgungsbereichsverordnung soll mit 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

14) Kanalgebührenverordnung per 01.01.2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Kanalgebührenhaushalt der Marktgemeinde Greifenburg ist nicht ausgeglichen. Daher ist es gesetzlich dringend notwendig, die Gebühren entsprechend anzupassen!

Amtswegig wurde ein Verordnungsentwurf erstellt, welcher

- die Gebühren entsprechend den Kosten für die Gemeinde anhebt,
- die geforderte Mindestgebühr für Förderungen erfüllt,
- die Gebühren in Bereitstellungs- und Benützungsgebühren unterteilt,
- den Sollabgang moderat deckt (ca. 6 Jahre), um die BürgerInnen nicht zu überfordern,
- zukünftig die Bildung von Zahlungsmittelreserven sicherstellt und
- die zu erwartenden Preissteigerungen mit einer 2%igen Abgleichung abfängt.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
Kosten	416.400,00 €	416.400,00 €	416.400,00 €	
abzgl. Anschlussbeiträge	- 7.300,00 €	- 7.300,00 €	- 7.300,00 €	
abzgl. Kommunalförderung	- 118.300,00 €	- 118.300,00 €	- 118.300,00 €	
Rohgebührenbedarf (netto)	290.800,00 €	290.800,00 €	290.800,00 €	
Gesamtbedarf (inkl. 10% MWSt)	319.880,00 €	319.880,00 €	319.880,00 €	
Abgangsdeckung / Zahlungsmittelreserve (brutto)	100.000,00 €	50.000,00 €	75.000,00 €	
Gesamtbedarf für Kalkulation	419.880,00 €	369.880,00 €	394.880,00 €	
Breitstellungsgebühr (bei 1.100BWE)	43%	164,13 €	144,59 €	154,36 €
Benützungsggebühr	57%	3,07 €	2,70 €	2,89 €
Abgangsdeckung in Jahren	2,92	5,83	3,89	

Die Unterscheidung der Varianten bezieht sich auf die Höhe der Zahlungsmittelreserve, welche am Beginn zur Deckung des Sollabganges und zukünftig zur Finanzierungssicherung herangezogen wird. Dabei gilt es zu beachten, dass dies eine Bruttogröße ist!

- Variante 1 würde den gesetzlichen Vorgaben am besten entsprechen, soll den BürgerInnen aber nicht zugemutet werden.
- Variante 2 würde den Abgang erst in ca. 6 Jahren decken und wird von der Aufsichtsbehörde zwar mitgetragen, es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht Sollabgänge zu vermeiden und Zahlungsmittelreserven zu bilden.
- Variante 3 ist der berechnete Mittelweg.

Der Gemeinderat kann daher eine der folgenden Prämienberechnungen wählen:

Prämienberechnung für Verordnung mit Variante 3 (2%iger Anstieg)		
	Bereitstellung	Benützung
2020	154,36 €	2,89 €
2021	157,45 €	2,94 €
2022	160,60 €	3,00 €
2023	163,81 €	3,06 €
ab 2024	167,09 €	3,12 €

Prämienberechnung für Verordnung mit Variante 2 (2%iger Anstieg)		
	Bereitstellung	Benützung
2020	144,59 €	2,70 €
2021	147,48 €	2,76 €
2022	150,43 €	2,81 €
2023	153,44 €	2,87 €
ab 2024	156,51 €	2,93 €

Die Bereitstellungsgebühr wird zukünftig nicht mehr pro Objekt sondern (in allen Verordnungen einheitlich) pro Bewertungseinheit festgelegt. Eine Bewertungseinheit entspricht 100m² Wohnnutzfläche. Durch diese Änderung ergibt sich für alle Gebäudeeigentümer ab einer Größe von mehr als 117m² Wohnnutzfläche eine Verteuerung im Vergleich zur jetzigen Verrechnung. Betroffen sind auch die Wohnbauträger.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits zur aufsichtsbehördlichen Vorprüfung übermittelt. Die ausführliche Stellungnahme der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung liegt vor. Seitens der Aufsicht wird dem Verordnungsentwurf zugestimmt, wenn

- jährlich eine Kalkulation und eine Überprüfung der Ergebnisse der Jahresrechnung mit dem Ziel vorgenommen wird, festzustellen, ob mit den verordneten Abgabensätzen den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird,
- das Gebührenaufkommen der Benützungsgebühr zumindest 50% des gesamten Abgabenaufkommens des Wasserhaushaltes beträgt (in Summe über alle Abgabenkonten) und
- der Sollabgang in einem moderaten Zeitraum gedeckt wird.

Seitens der Aufsicht wurde auch bei dieser Vorprüfung nochmals deutlich hervorgehoben, dass Gebührenhaushalte keinen Sollabgang ausweisen dürfen, der zulasten des ordentlichen Haushaltes gebucht wird, und dass gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsordnung zwingend Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) gebildet werden müssen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die Kanalgebührenverordnung in vorgelegter Form mit der Prämienberechnungsvariante 2 Diese soll per 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

15) Ortsbildschutzverordnung betreffend Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer per 01.01.2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Gemäß § 5 Abs. 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (LGBI. Nr. 32/1990, idgF LGBI. Nr. 31/2015) **hat** der Gemeinderat zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes mit Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsbereiches das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist. Zudem wird auf §7a Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 verwiesen, weshalb die Anzeigepflicht in die Verordnung aufzunehmen war.

Nachdem bereits seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7) betreff dem Erlass und der Übermittlung der entsprechenden Verordnung angefragt wurde, ist diese ehestmöglich zu beschließen.

Den Gemeinderäten wird der Verordnungsentwurf zur Einsicht bereitgestellt.

Die Verordnung wurde zur aufsichtsbehördlichen Vorprüfung übermittelt. Derzeit liegt noch keine Rückmeldung vor.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die Ortsbildschutzverordnung betreffend der Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern in vorgelegter Form. Diese soll per 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

16) Friedhofs- und Urnenstättenordnung per 01.01.2020

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Mit 01.08.2019 sind umfassende Änderungen im Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) vorgenommen worden. Die Verordnungen der Gemeinden müssen bis spätestens 01.02.2020 entsprechend adaptiert werden. Insbesondere ist festzulegen, wie die Beisetzung und Beerdigung von Leichenresten und Aschenresten nach Ablauf des Benützungsrechts und bei Auflassung/Stilllegung der Bestattungsanlage geregelt wird.

Amtswegig wurde daher eine neue Friedhofs- und Urnenstättenordnung konzipiert.

Den Gemeinderäten wird der Verordnungsentwurf zur Einsicht bereitgestellt.

Die Friedhofs- und Urnenstättenordnung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser vollinhaltlich bestätigt worden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die Friedhofs- und Urnenstättenordnung in vorgelegter Form. Diese soll per 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

17) Erweiterung Mietvertrag FAST Greifenburg und Dellach

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau möchte den noch ungenutzten Raum im Bereich der FAST Greifenburg anmieten, um die FAST Dellach dort unterzubringen.

Für die Vermietung sind folgende Vorarbeiten notwendig:

- die Trennwand aus Holz ist abzutragen (Bauhof)
- gelagerte Utensilien sind zu verbringen (Lagerung im ehemaligen Bauhof)
- Malerarbeiten
- Erneuerung der Jalousien
- Kabellegung

Nachdem eine Anmietung per 01.02.2020 angestrebt wird, sollten die Arbeiten so schnell wie möglich vorgenommen werden. Es wird angeregt, dass die gleichen Firmen beauftragt werden, welche die Tätigkeiten für die FAST Greifenburg durchgeführt haben. Zum einen waren diese damals Billigstbieter und zum anderen kann so ein einheitliches Erscheinungsbild (Wandfarbe, Jalousien etc.) sichergestellt werden. Die Abbrucharbeiten sollen vom Bauhof durchgeführt werden.

Die FAST Greifenburg bezahlt derzeit für ca. 40m² 200€ monatlich inkl. Betriebskosten.

Für die Nutzung der gesamten Fläche im Ausmaß von ca. 50m² wird nunmehr eine monatliche Miete in Höhe von 350€ inklusive Betriebskosten vorgeschlagen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass mit der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ein erweiterter Mietvertrag für die FAST Greifenburg und die FAST Dellach abgeschlossen wird. Es werden nunmehr ca. 50 Quadratmeter vermietet. Die Miete beträgt monatlich 350€ inklusive Betriebskosten und Reinigung (zweimal wöchentlich).

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

18) Beauftragung WLW – Bachräumungen nach Unwetterschäden

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Für die Sofortmaßnahmen nach den Unwetterschäden im November 2019 stellt die WLW einen Kostenvoranschlag in Höhe von 35.000€ in Rechnung. Begangen und fachgerecht aufgeräumt wurden der Reißgraben, das Stauderbachl, der Pichlergraben, der Petschkofelbach und der Zeichelgraben.

Die Kosten lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

01	Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)	2.000,--
02	Reißgraben	10.000,--
03	Stauderbachl	6.000,--
04	Pichlergraben	2.000,--
05	Petschkofelbach	5.000,--
06	Zeichelgraben	5.000,--
07	Regie und Unvorhersehbares	5.000,--
	Summe	35.000,--

Die Kosten werden wie folgt aufgeschlüsselt:

Gemeinde (34%)	11.900€
Land (33%)	11.550€
Bund (33%)	11.550€

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass die WLW mit Bachräumungen (Reißgraben, Stauderbachl, Pichlergraben, Petschkofelbach und Zeichelgraben) nach den Unwetterschäden beauftragt wird. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich anteilig auf 11.900€.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

19) Sanierung und Verlegung Wasserleitung Heuriesenquelle samt Zufahrtsmöglichkeit nach Unwetterschäden

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die Starkregenfälle im November haben zur Rutschung des Gnoppnitzgrabenweges geführt. Von der Rutschung ist auch die Zuleitung der Heuriesenquelle betroffen, welche im betroffenen Wegabschnitt liegt. Nachdem die Heuriesenquelle die stärkste Quelle der Trinkwasserversorgung Greifenburg ist, musste sofort gehandelt werden.

Am 26.11.2019 fand ein Ortsaugenschein unter anderem in Begleitung eines Geologen, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und Herrn DI Keuschnig Bernd als Sachverständige statt. Hierbei wurde die Dringlichkeit der Sanierung hervorgehoben. Eine erste Kostenschätzung ergab ca. 85.000€.



Um schnellstmöglich handeln zu können, wurden vier Baufirmen gebeten ein Angebot für die Arbeitsleistung (ohne Rohrleitungen) abzugeben. Es sind folgende Angebote eingegangen:

Winklerbau	36.084€
Strabag	39.543,88€
Swietelsky	38.156,22€
Schaderbau	-

Dabei muss festgehalten werden, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Weglänge von 140 Metern in Betracht gezogen wurde, da die Zustimmung eines Grundstückseigentümers für eine längere (ca. 350 Meter), aber weniger steile Zufahrt fehlte. Nachdem diese zwischenzeitlich eingebracht wurde, sollte jedoch diese Zufahrtsvariante gewählt werden, um keinen Zufahrtsweg mit einer Steigung von mehr als 25% herzustellen.

Die neue Kostenberechnung der Baufirma beläuft sich für ca. 350 Meter nunmehr auf 75.710,16€.

Von DI Keuschnig Bernd wurden die notwendigen Rohrleitungen berechnet und über die Firma AGF Schneetechnik bestellt. Die Firma AGF ist Herrn DI Keuschnig Bernd aus anderen Projekten bekannt, verfügt über marktkonforme Preise und kann vor allem das Material kurzfristig liefern. Bisher liegt eine Rechnung im Wert von 10.437€ vor (144 lfm). Zwischenzeitlich wurde eine Nachbestellung für weitere

200l/m vorgenommen. Die Kosten werden mit ca. 16.800€ hochgerechnet. Daher sind für die Rohrleitungen gerundet ca. 28.000€ zu veranschlagen.

Die Planungskosten von DI Keuschnig sind mit 5.500€ zu veranschlagen. DI Keuschnig Bernd wurde als Planer und für die Bauaufsicht herangezogen, da er die bestehende Trinkwasserversorgung kennt und

Daraus ergibt sich folgende Kostenübersicht und Finanzierung:

	gesamt	davon Wasserleitung	davon Wegsanierung
Winklerbau	75.710,16 €	59.318,76 €	16.391,40 €
AGF (Wasserrohre)	28.000,00 €	28.000,00 €	- €
Planung und Bauaufsicht	5.500,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €
gesamt	109.210,16 €	90.068,76 €	19.141,40 €
Katastrophenhilfe (50%)	54.605,08 €	45.034,38 €	9.570,70 €
Restkosten Gemeinde	54.605,08 €	45.034,38 €	9.570,70 €
BZ	9.570,70 €		9.570,70 €
Gebührenhaushalt	45.034,38 €	45.034,38 €	

Darüber hinaus wurde vom Bauhofleiter, Herrn Roman Möblacher, ein Angebot für die Erstellung der Notwasserleitung im Ausmaß von ca. 90 Metern von der Firma Würth-Hochenburger eingeholt, damit die Wasserversorgung schnellstmöglich wieder sichergestellt wird. Die Materialkosten belaufen sich auf 3.055€. Das Material kann nach Fertigstellung der Sanierung der Heuriesenleitung anderenorts verwendet werden.

Weitere Informationen:

- Räumung und Sicherung von 3 Bachläufen entlang des Gnoppnitzgrabenweges trägt die Bringungsgemeinschaft (ca. 20-30.000€)
- Seitens der Versicherung ist der Schaden nicht gedeckt (Leitungen wurden nicht mitversichert).

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Skilift Bruggen kann derzeit noch nicht beschneit werden (Wassermangel)
- Es ist witterungsbedingt nicht sicher, ob die Wasserversorgungsanlage heuer noch saniert werden kann. Derzeit wird am Zuweg gearbeitet. Eine Notwasserversorgungsanlage wurde heute fertiggestellt.
- Es wird dringend notwendig sein, dass entsprechende Messgeräte an den Behältern angebracht werden, die früh genug warnen, wenn der Wasserpegel abfällt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass folgende dringende Verfügungen des Bürgermeisters in Hinblick auf die Sanierung der Wasserleitung Heuriesenquelle nachträglich bestätigt werden:

- a.) Beauftragung DI Keuschnig Bernd als Planer und als Bauaufsicht
- b.) Beauftragung Winklerbau als Billigstbieter
- c.) Ankauf Rohre von der Firma AGF Schneetechnik über DI Keuschnig Bernd
- d.) Ankauf Material für Notversorgung von der Firma Würth-Hochenburger

Ergebnis der Abstimmung: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss
Befangenheit DI Baurecht Michael (Angebotsleger)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass für die Sanierung der Heuriesenleitung samt Zufahrtsmöglichkeit die Finanzierung wie folgt bereitgestellt wird:

10.000€ BZ-Mittel für Wegsanierung

45.100€ Kostentragung durch Gebührenhaushalt Wasser

Die entsprechenden Förderansuchen für die Katastrophenhilfe des Bundes sind zeitnah einzubringen.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

20) Adaptierung Pachtverträge mit Funder Wolfgang für Skilift und ehemaligen Eislaufplatz

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Herr Funder Wolfgang ist am Jahresanfang mit dem Wunsch einer Erhöhung der Pacht für die Grundstücke beim Skilift Bruggen an die Gemeinde herangetreten.

Nachdem geplant ist auch eine Rodelpiste anzubieten und die Flächen nunmehr im Besitz von Herrn Funder Wolfgang sind, war die Nutzungsvereinbarung ohnehin zu adaptieren. Daher wurde eine neue Vereinbarung erstellt, welche auch mit Herrn Funder vorbesprochen wurde.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung lassen sich wie folgt festhalten:

- Anpassung der benötigten Grundstücke (in Summe 48.345m²)
- Liftanlage und Eislaufplatz in einer Vereinbarung
- unbefristeter Vertrag mit 10jährigem Kündigungsverzicht
- Pachtzins 3.200€, indexgebunden (ab Steigerung von 5%)

Der Pachtvertrag wird den Gemeinderäten zur Einsicht vorgelegt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Parkplatzverlegung vom Skilift zum Eislaufplatz (oben nur Ausstiegsmöglichkeit)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass mit Herrn Funder Wolfgang ein neuer, unbefristeter Pachtvertrag für die Nutzung der Grundstücke für den Skilift Bruggen und den ehemaligen Eislaufplatz Bruggen abgeschlossen wird. Die Pacht wird mit 3.200€ und einer Indexanpassung (bei 5%iger Steigerung) vereinbart.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

21) Nutzungsvereinbarung mit Familie Laber für Panoramaweg

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Herr Dr. Horst Laber ist Anfang des Jahres mit dem Ersuchen um Erstellung eines Nutzungsvertrages für den Panoramawanderweg an die Marktgemeinde Greifenburg herangetreten, da er sich versicherungsrechtlich absichern möchte.

Mit Notarin Mag. Völkerer Christine und dem Fachverständigen Dr. Radl (Alpenverein) wurde am 14.10.2019 eine gemeinsame Begehung vorgenommen, auf Basis derer eine Nutzungsvereinbarung erstellt wurde.

Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt festhalten:

- Anerkennung des Wanderweges (damit keine Auflösung des ersessenen Rechtes)
- Pflege und Betreuung des Wanderweges durch die Gemeinde
- weiterhin Versicherung über die Gemeinde
- Vertragskosten trägt die Gemeinde
- unentgeltliche Überlassung (kein Nutzungsentgelt)

Die Nutzungsvereinbarung wird den Gemeinderäten zur Einsicht vorgelegt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

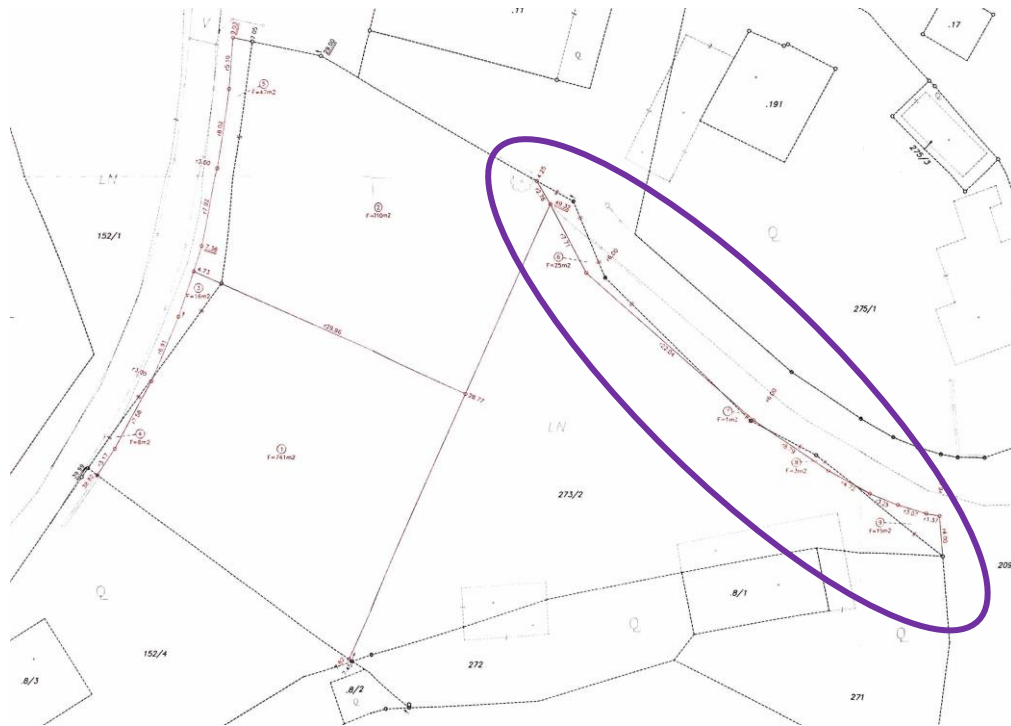
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass mit der Familie Laber der von Frau Notarin Mag. Völkerer vorbereitete, unentgeltliche Nutzungsvertrag für den Wanderweg „Panoramaweg“ zur Konkretisierung der rechtlichen und versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen abgeschlossen wird.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

22) Nutzungsvereinbarung mit Schreder Beatrix – öffentliches Gut (Amlach, G 2098/1, KG Bruggen)

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Frau Schreder Beatrix ist mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, dass für einen kleinen Randbereich des Grundstücks 2098/1, KG Bruggen eine Nutzungsvereinbarung getroffen wird. Frau Schreder plant die unten dargestellte Mappenberichtigung und Grundstücksteilung. Im Zuge dieser soll analog dem Naturbestand ein Tausch von ihrer Grundfläche mit dem öffentlichen Gut im Ausmaß von ca. 20-25 Quadratmetern vorgenommen werden. Nachdem vor Ort jedoch Zäune, Einfriedungen und Grenzmauern auf dem zukünftigen öffentlichen Gut bestehen bleiben sollen, wird um eine Nutzungsvereinbarung gebeten.



Es wird vorgeschlagen, eine Nutzungsvereinbarung mit folgendem Inhalt zu vereinbaren:

- Nutzung des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 2098/1, KG Bruggen (73102) im Ausmaß von ca. 25 Quadratmetern entsprechend der Teilungsplanung GZl. 9516/2019 vom 09.07.2019 des Zivilgeometers DI Rudolf Neumayr
- unentgeltliche Überlassung, da die Nutzung auf Grund einer Mappenberichtigung vorgenommen werden wird
- unbefristete Vereinbarung mit Übergang auf Rechtsnachfolger
- Aufkündigungsmöglichkeit für die Marktgemeinde Greifenburg, wenn die betroffenen Teilbereiche für öffentliche Interessen benötigt werden (beispielsweise für die Verbreiterung der Weganlage)
- Duldung der bereits realisierten Baumaßnahmen (Zäune, Einfriedungen und Grenzmauern)
- zukünftige Baumaßnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig
- alle (vorhandene und zukünftige) Baumaßnahmen sind bei Vertragsauflösung von Frau Schreder bzw. den Rechtsnachfolgern auf eigene Kosten binnen einer zu vereinbarenden Frist rückzubauen

Die Nutzungsvereinbarung soll von Herrn RA Mag. Dellacher Walter als Vertreter von Frau Schreder Beatrix, auf ihre Kosten errichtet werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr GR Matitz Josef bringt vor, dass dieser Weg sehr nützlich wäre, falls die Zufahrt blockiert wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass mit Frau Schreder Beatrix für das Grundstück Nr. 2098/1, KG Bruggen (73102) der Marktgemeinde Greifenburg entsprechend der Teilungsplanung GZl. 9516/2019 vom 09.07.2019 des Zivilgeometers DI Rudolf Neumayr und unter Berücksichtigung der oben angeführten Vertragsinhalte **keine** unentgeltliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen ist. Der Weg ist bis 30.06.2019 herzustellen. Der Grundstücksabtausch kann jedoch durchgeführt werden.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

23) Katastrale Endvermessung Güterweg Kerschbaum mit Übernahme ins öffentliche Gut

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Bereits 2008 wurde der damalige Vermesser Sima mit der katastralen Endvermessung des Güterweges Emberg beauftragt. Dieser hat den Auftrag jedoch nie fertiggestellt, weshalb die Vermessung nunmehr vom Vermessungsbüro Klampferer übernommen wurde.

Das Vermessungsbüro Klampferer erstellte nach einer Naturaufnahme am 17.05.2019 die Vermessungsurkunden 5907/19 und 5907/19G, welche vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 16.10.2019 bescheidmäßig bescheinigt wurden (GFN 907/2019/73 und 908/2019/73).

Nunmehr sind die erhobenen Grundstücksverläufe gemäß § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929 über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen, BGBl. Nr. 3/1930, idgF BGBl. 190/2013) zu verbüchern.

Die Marktgemeinde Greifenburg übernimmt durch die Mappenberichtigung zusätzliche Flächen im Gesamtausmaß von ca. 4.700m² in das öffentliche Gut.

Die entsprechenden Pläne werden den Gemeinderäten zur Einsicht vorgelegt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass gemäß §15ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die vom Vermessungsbüro Klampferer nach einer Naturaufnahme am 17.05.2019 erstellten Vermessungsurkunden 5907/19 und 5907/19G, welche vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 16.10.2019 bescheidmäßig bescheinigt wurden (GFN 907/2019/73 und 908/2019/73) eine Verbücherung beantragt wird. Die in den oben genannten Vermessungsurkunden laut V408 ausgewiesenen Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut unter Aufhebung des Allgemeingebrauchs entwidmet (siehe Abfall) bzw. in das öffentliche Gut übernommen und zum Allgemeingebrauch erklärt (siehe Zuwachs). Die Marktgemeinde Greifenburg übernimmt durch die Mappenberichtigung zusätzliche Flächen im Gesamtausmaß von ca. 4.700m² in das öffentliche Gut.

Die Vermessungsurkunden sind während einer entsprechenden Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen. Über etwaige Einwände ist in der kommenden Gemeinderatssitzung zu entscheiden. Werden keine Einwände eingebracht ist der Gemeinderatsbeschluss amtswegig umzusetzen.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

24) Grundsatzbeschluss Verkauf Kloster Waisach

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Herr Dr. Wilfried Seywald ist bereits vor geraumer Zeit mit der Kaufabsicht für das Kloster Waisach an die Marktgemeinde Greifenburg herangetreten. Er möchte in diesem Gebäude ein Seminar- und Gesundheitshotel etablieren. Zu diesem Zweck hat er bereits den kirchlichen Teil des Gebäudes angekauft. Nunmehr liegt ein konkretes Kaufangebot in Höhe von 230.000€ auf und die notarielle Kaufvertragserstellung wurde in Auftrag gegeben.

Die Pläne von Dr. Seywald sind für die Marktgemeinde Greifenburg in mehrerer Hinsicht sehr attraktiv. Zum einen würde das ehrwürdige Kloster einer entsprechenden Verwendung zugeführt werden und die Instandhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes wäre sichergestellt. Zum anderen würde der geplante Hotelbetrieb zur örtlichen aber auch regionalen Wertschöpfung bedeutend beitragen.

Die Marktgemeinde Greifenburg hat derzeit aufrechte Mietverhältnisse im Kloster Greifenburg, weshalb vor allem die mietrechtliche Abklärung im Fokus der bisherigen Erkundigungen stand. Es ist der ausdrückliche politische Wille, den Mietern entsprechende Hilfestellungen anzubieten, damit ein etwaiger Auszug oder der Eigentümerwechsel ohne Nachteile sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich bestehen zwei Verkaufsmöglichkeiten:

- a.) eine „lastenfreie Übergabe“ nach Auflösung der Mietverhältnisse oder
- b.) ein Verkauf mitsamt den bestehenden Mietverträgen.

Aus Sicht der Gemeinde erscheint eine lastenfreie Übergabe sowohl für den Käufer als auch für die Mieter vorteilhafter. Der Käufer könnte die Realisierung seiner Pläne schneller vorantreiben, wenn er keine Mietverhältnisse zu berücksichtigen hat und die Mieter würden durch einen Umzug nicht mit den zu erwartenden Baumaßnahmen und den damit einhergehenden Belastungen (Lärm und Schmutz) sowie dem Eigentümerwechsel konfrontiert werden.

Nachdem die Mieter einige Investitionskosten getätigt haben und Umzüge per se mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, möchte die Gemeinde die zu erwartenden Belastungen der Mieter im Falle eines Umzuges abmildern, indem sie vom Käuferlös jeder Mietpartei 10.000€ als Ablöse bzw. Entschädigungszahlung zur Verfügung stellt. Außerdem wird die Gemeinde selbstverständlich bei der Suche nach alternativen Wohnmöglichkeiten behilflich sein.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde für jene Mieter, die einer einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses (also einem Auszug) zustimmen, soll in der Kaufvertragsabwicklung treuhändisch über das Notariat abgewickelt werden. Damit kann den Mietern die entsprechende Rechtsicherheit zugesichert werden.

Nachdem die Finalisierung des Kaufvertrages mit April 2020 terminisiert ist, wird von den Mietern eine Rückmeldung bis 31.03.2020 benötigt, ob sie einer einvernehmlichen Auflösung zustimmen oder ob ihr Mietvertrag auf Herrn Dr. Seywald übergehen soll.

Der Angebotspreis erscheint marktüblich. Zum einen kann eine Schätzung des Verkaufswertes des Klosters in Höhe von 250.000€ aus dem Jahr 2009 herangezogen werden, zum anderen ist der Kaufpreis des kirchlichen Gebäudeteiles bekannt. Es darf darüber hinaus festgehalten werden, dass am Immobilienmarkt etwaige Lasten eine Kaufpreisminderung auslösen und das Gebäude unter Denkmalschutz steht, weshalb Erhaltungspflichten wahrzunehmen sind. Somit erscheint der Kaufpreis sachlich begründet.

Nun gilt es die ersten politischen Weichen zu stellen und die ersten bindenden Beschlüsse vorzunehmen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg fasst auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die Grundsatzbeschlussfassung für den Verkauf des Kloster Waisach. Das Kloster Waisach soll zum Angebotspreis von 230.000€ an Herrn Dr. Seywald Wilfried verkauft werden. Es wird angestrebt das Kloster lastenfrei zu übergeben, weshalb mit den Mietern eine einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses thematisiert wird. Mietverhältnisse, welche nicht bis 31.03.2020 einvernehmlich aufgelöst werden, gehen auf den Käufer über.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg beschließt auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 12.12.2019) und nach eingehender Beratung in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dass sich die Marktgemeinde Greifenburg verpflichtet, vom Kaufpreis je Mietpartei 10.000€ als Ablöse bzw. Entschädigungszahlung zur Verfügung zu stellen, wenn diese bis 31.03.2020 einer einvernehmlichen Auflösung zustimmt.

Ergebnis der Abstimmung: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / einstimmiger Beschluss

25) Berichte der Ausschüsse

Kontrollausschuss, vertreten durch Obmann Krethen Robert:

Gestern fand die letzte Sitzung des Kontrollausschusses statt. Es wurden folgende Punkte bearbeitet: Kontrolle Haupt- und Nebenkasse (eine falsche Buchung wurde zwischenzeitlich korrigiert), Prüfung Voranschlag, Prüfung Vermögensbewertung, Biomüll – Leitner Karl kostet 7.000€ brutto pro Quartal, Nachverrechnung trifft wieder Wohnblöcke

Bauausschuss, vertreten durch Obmann GR Ing. Winkler Karl:

Der Obmann ist nicht anwesend; zwischenzeitlich fand keine Sitzung statt.

Kulturausschuss, vertreten durch Obmann GV Ing. Moser Berndt:

Keine zwischenzeitliche Sitzung; Detailbesprechung für Kinderfasching wurde weiterbetrieben.

Familienausschuss, vertreten durch Obfrau Dipl. Päd. Fleissner Eva:

Keine zwischenzeitliche Sitzung

Landwirtschaftsausschuss, vertreten durch Obmann Steinwender Michael:

Keine zwischenzeitliche Sitzung

26) Berichte des Bürgermeisters

keine Berichte

ENDE ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

SCHLUSS DER SITZUNG:

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Gemeinderatsitzung um 19:55 Uhr.

Der Vorsitzende: Bürgermeister Josef Brandner

Die Niederschriftfertiger: GR Rohrer Wolfgang

GR Krethen Robert

Die Schriftführerin: AL Mag. (FH) Nadja Kreiner-Russek, MA